

# **GEMEINDE IFFEZHEIM**

## **Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Fassung vom 11.09.2017

### **Gerhardt.stadtplaner.architekten**

Weinbrennerstraße 13

76135 Karlsruhe

Tel. 0721 - 831030 Fax. - 853410

[mail@gerhardt-stadtplaner-architekten.de](mailto:mail@gerhardt-stadtplaner-architekten.de)

[www.gerhardt-stadtplaner-architekten.de](http://www.gerhardt-stadtplaner-architekten.de)

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	11.05.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom	
		bis	29.06.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB	gem. § 4 (1) BauGB	vom	24.05.2012
		bis	29.06.2012
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom	
		bis	
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und TöBs	gem. § 4 (2) BauGB	vom	
		bis	
Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am	

## Satzung

### über den Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat am ... aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in den am 11.09.2017 rechtskräftigen Fassungen, den Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ und die örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 11.09.2017 maßgebend.

#### § 2

##### Bestandteile und Anlagen der Satzung

###### Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 11.09.2017
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 11.09.2017
C	Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 11.09.2017

###### Anlagen

D	Hinweise	in der Fassung vom 11.09.2017
E	Begründung	in der Fassung vom 11.09.2017
F	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB	in der Fassung vom ....

###### Weitere gesonderte Anlagen

Umweltbericht	in der Fassung vom August 2017
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	in der Fassung vom April 2012
Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	in der Fassung vom November 2012
Geruchstechnisches Gutachten	in der Fassung vom Mai 2012
Schalltechnisches Gutachten	in der Fassung vom Mai 2017
Verkehrstechnisches Gutachten	in der Fassung vom August 2012
Geotechnisches Gutachten	in der Fassung vom März 2014

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Iffezheim,

.....

Peter Werler, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Iffezheim,

.....

Peter Werler, Bürgermeister

## Teil A – Zeichnerischer Teil

Siehe separate Planzeichnung

## Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung

### **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der letzten Änderung

### **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**

vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) in der Fassung der letzten Änderung

### **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**

vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253)

**In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:**

#### **1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO, unterteilt in die Teilbereiche 1 und 2

##### **1.1 Allgemein zulässige Nutzungen im Teilbereich 1:**

- Gewerbebetriebe aller Art sofern sie nicht gem. Ziffer 1.3 unzulässig sind
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen,

##### **1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Teilbereich 1:**

- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe bis 100 qm Verkaufsfläche (z.B. Kioske) sowie Einzelhandelsnutzungen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Betrieben stehen und nicht mehr als 200 qm Verkaufsfläche beanspruchen.

##### **1.3 Unzulässige Nutzungen im Teilbereich 1:**

- Einzelhandelsbetriebe sofern sie nicht gem. Ziffer 1.2. ausnahmsweise zulässig sind
- Betriebsbezogene Wohnungen gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO
- Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Betriebe des Sexgewerbes wie Sexshops, Sexkinos, Sexshows im Sinne von Lokalen bzw. Bars mit Animierbetrieb und Bordelle

##### **1.4 Allgemein zulässige Nutzungen im Teilbereich 2:**

- Außer Lagergebäude ohne Aufenthaltsräume und Lagerplätze sind alle anderen gem. § 8 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

#### **2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

- **Der Bezugspunkt** zur Ermittlung der Gebäudehöhe GH ist die Oberkante Achse der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Grundstückszufahrt. Bei mehreren Grundstückszufahrten ist der höchste Bezugspunkt maßgebend.

- **Die Gebäudehöhe GH** ist das Maß zwischen Bezugspunkt und höchstgelegenen Punkt der Dachhaut. Bei Flachdächern bis 3° ist die Oberkante Attika maßgebend.
- **Mit untergeordneten Bauteilen** darf die Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 3.00m überschritten werden sofern die Grundflächen solcher Bauteile insgesamt nicht mehr als 10% der zugehörigen Gebäudefläche einnehmen.
- **Durch Aufbauten für regenerative Energienutzung** darf die Gebäudehöhe um maximal 1.50 m überschritten werden

### 3 **Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

Abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

### 4 **Carports, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nrn. 4 und 11 BauGB)**

Carports, Garagen und Nebenanlagen als Gebäude i.S.d. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

### 5 **Anschluss der Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nrn. 11, 26 BauGB)**

Auf Privatgrundstücken sind folgende Maßnahmen zulässig:

- Der zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton,
- die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sowie
- die Straßenbeleuchtung (Masten einschließlich Betonfundament)

### 6 **Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

#### **Schall**

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und –nutzungen die nach Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 1989) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus den Lärmpegelbereichen nach Tabelle 9 und 10 der DIN 4109 und der VDI-Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgröße aus den im zeichnerischen Teil festgesetzten Lärmpegelbereichen III und IV.

Alle übrigen Gebäudefronten liegen im Lärmpegelbereich II bzw. darunter und sind aus Gründen des Wärmeschutzes mit Fenstern der Klasse 2 auszustatten.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Größe[m <sup>2</sup> ]	$L_{(EK), T}$	$L_{(EK), N}$
GE Fläche ganz Ost	11.876,5	60	54
GE Fläche Mitte	13.292,9	60	45
GE Fläche Ost 1	12.395,2	60	50
GE Fläche West + Süd	29.374,2	60	45

Vorhaben sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel  $L_R$  der Betriebsgeräusche der Vorhaben das oder die dem Betriebsgrundstücken zugeordnete Immissionskontingent  $L_{IK}$  entsprechend Anlage 4.2-d/n an den jeweiligen Immissionsorten nach Gleichung 6 und 7 der DIN 45691 nicht überschreitet. Der Beurteilungspegel  $L_R$  am Immissionsort aufgrund der Be-

triebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes gilt entsprechend den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm, vom 26.08.1998, unter der Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung. Das zulässige Emissionskontingent  $L_{EK}$  ergibt sich unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung im Vollraum für jede Teilfläche und die anschließende Summierung der einzelnen Immissionskontingente  $L_{IK}$  der einzelnen Teilflächen am Immissionsort.

Der maßgebliche Immissionsort für die Lärmemissionskontingente  $L_{EK}$  für die einzelnen Teilflächen zur Einhaltung der Nutzungsausweisung entsprechenden Schutzziele weist folgende Koordinaten (DHDN, Zone 3, Z=EFH + 2,4 m) auf:

Immissionsort	X	Y	Z
L 75 (ehem. B36)	3438155,3	5409596,0	125,06
Nord	8	0	

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge von Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006/12, Abschnitt 5.

## **7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**

### **7.1 Schutz des Oberbodens**

Durch das Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten, eine fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung auf den angelegten Freiflächen ist der Verlust von belebtem Oberboden zu verringern.

### **7.2 Leuchtmittel**

Als Leuchtmittel bei der Straßenbeleuchtung sind insektenschonende staubdichte Leuchtmittel (z.B. Natriumdampfniederdrucklampen, LED ...) zu verwenden.

### **7.3 Entwässerung**

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten auszustatten (Verhinderung Kleintierfalle). Das Gebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. Die anfallenden Dachwässer sind dezentral auf den Privatgrundstücken zu versickern. Die anfallenden Niederschlagswässer von Fahr- und Hofflächen auf den Privatgrundstücken sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Die Anforderungen nach der Arbeitshilfe zum Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten und die Lage im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen.

## **7.4 Artenschutz**

### **7.4.1 Planinterne CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen und Dorngrasmücke**

Am Rande des Rückhaltebeckens sind zwei 5 - 10 m lange und ca. 2 m breite Steinriegel in Ost-West-Richtung anzulegen. Diese sollen in eine Tiefe von ca. 0,8 m reichen (Überwinterung) und ca. 0,5 über die GOK ragen (Sonnenplätze). Nach Norden sollen eine Sandfläche (Eiablage) und eine Gehölzgruppe anschließen (Schatten). In einem ca. 5 m breiten Band um die Steinriegel herum ist der Boden durch einen Teilaustausch mit nährstoffarmem Substrat im Sinne eines Zauneidechsenhabitats zu verbessern. Auf diesen Flächen sind ein Trockenrasen anzulegen und kleine Gruppen von niedrigwachsenden Sträuchern zu pflanzen. Auf den verbleibenden Flächen am Rande des Rückhaltebeckens sind kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesen-

flächen anzulegen. Details zur Ausführung unter Anhang 3 des Umweltberichts (Wald + Corbe, Hügelsheim, 2016) sind zu beachten.

#### 7.4.2 Bauzeiten und ökologische Baubegleitung

Die Rodungen von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Die derzeitigen Habitatstrukturen der Feldlerche (komplettes Planungsgebiet) dürfen erst beseitigt werden, nachdem planextern die neuen Habitate (Lerchenfenster) angelegt wurden. Die derzeitigen Habitatstrukturen der Zauneidechse (südlicher Rand des Planungsgebietes) dürfen erst beseitigt werden, nachdem die neuen Habitate im Planungsgebiet angelegt wurden (CEF-Maßnahme). Bei Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr dürfen die nachfolgend gekennzeichneten Habitatflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Wurzelstubben in diesem Bereich dürfen nur von Mitte März bis Mitte Mai oder von Mitte August bis Mitte September ausgegraben werden. Für die Rodungs- und Erdarbeiten im Bereich der Zauneidechsenhabitate sowie für die Herstellung der Zauneidechsen-Ersatzhabitate hat eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.



Nachgewiesene Eidechsenhabitate (grüne Dreiecke, Quelle: Umweltbericht, Wald + Corbe, 2017)

### 7.5 Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

#### 7.5.1 Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken

Je angefangene 750 qm privater Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung zu wählen. Es werden die Baumarten der nachfolgenden Artenliste empfohlen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

### 7.5.2 Gehölzpflanzungen auf Privatgrundstücken

Auf 10 % der privaten Grundstücksflächen sind Gehölzgruppen aus standortheimischen Arten gem. Artenliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Pflanzgebot können darauf angerechnet werden.

### 7.5.3 Private Grundstücksflächen mit Pflanzgebot

Auf den 5 m breiten Streifen sind 3-reihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen gem. Artenliste anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

### 7.5.4 Private Waldfläche

Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche ist der bestehende Wald als bewirtschafteter Wald gem. § 2 LWaldG BW zu erhalten. Der 10 m breite westliche Bereich der Fläche ist als Waldsaum umzubauen/auszubilden. Dabei sind die Straucharten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Auf der verbleibenden Fläche ist der Kiefernbestand zu erhalten und langfristig in einen Eichenwald zu überführen.

### 7.5.5 Verkehrsgrünflächen

Auf der Verkehrsgrünfläche entlang der L75 (bisher B36) ist eine 5-reihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Es sind die Baum- und Straucharten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Die Gehölzränder sowie die sonstigen Verkehrsgrünflächen sind als extensiv gepflegte Säume oder Wiesen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

### 7.5.6 Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche um das Rückhaltebecken ist zu etwa 50 % mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dazu sind Arten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Auf den dazwischen liegenden Freiflächen soll die Ruderalflur erhalten werden oder sich durch Sukzession entwickeln. Diese Flächen sind dauerhaft als extensives Grünland zu erhalten und zu pflegen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sind zu beachten.

### 7.5.7 Artenliste und Pflanzqualitäten

#### Bäume

Feldahorn (*Acer campestre*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldulme (*Ulmus minor*)

#### Sträucher

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Wildrosen (*Rosa spec.*), Salweide (*Salix caprea*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

#### Einzelbäume, Baumgruppen

Qualitäts- und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzte Ware, Stammumfang mindestens 16-18 cm.

#### Hecken, Strauchgruppen

Qualitäts- und Größenbindungen für die Baumarten: mind. Heister, 2 x verpflanzte Ware, 200-250 cm hoch. Qualitäts- und Größenbindungen für die Sträucher: mind. 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm hoch. Auf die Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut ist zu achten!

### 7.5.8 Wiesenansaat

Bei der Wiesenansaat oder der Ansaat einer Saumvegetation am Rande der Gehölze ist gebietsheimisches Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Berg-

land) im Produktionsraum 6 Oberrheingraben (Südwestdeutschen Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben) zu verwenden.

## 7.6 Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Der im zeichnerischen Teil mit einer Pflanzbindung festgesetzte Einzelbaum mit den Gauß-Krüger-Koordinaten 3438791/5409416 ist zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

## 7.7 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (i.V.m. § 9(1a) BauGB) und externer CEF – Maßnahmen

### 7.7.1 Schutzgutübergreifende Kompensation

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind dem gesamten Eingriffsvorhaben zuzuordnen (Sammelzuordnung).

**Maßnahme 1:** Ökokonto-Maßnahme J3: Acker -> Laubbaumbestand auf 4.959 m<sup>2</sup>  
29.952 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 1 haWE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser)

Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4	H2
Flurstück Nr.	7794 – 1487/18	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	Februar / März 1998
Aufwertung	Bestand: Acker 37.10	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 4 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m <sup>2</sup>	4959	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Buntlaubholz mit Pappeln im Oberbau, Wildobst, Eiche, Kirsche, Ahorn, Erle	
Literatur / Planverzeichnisse	LP VWG Rastatt	
Prüfer	A. Kühn	



**Maßnahme 2:** Ökokonto-Maßnahme J4: Grünlandesaat -> Laubbaumbestand auf 19.517 m<sup>2</sup> 94.306 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 4 haWE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser)

Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4 Distrikt VI Abt. 0	Abt. 4 H 1, Abt. 0 H2
Flurstück Nr.	1487/7	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	Distrikt 6 Februar / März 1998 Distrikt 5 Dezember 1999
Aufwertung	Bestand: Grünlandesaat	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 6 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m <sup>2</sup>	19517	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Auf Stilllegungsfläche mit Grünlandesaat - Strauchreicher Laubwald hauptsächlich aus Esche, Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Ulme, Bergahorn, Kirsche, Wildobst	
Literatur / Planverzeichnisse	FFH Gebiet 7214.341	
Prüfer	A. Kühn	



**Maßnahme 3:** Ökokonto-Maßnahme J5: Acker -> Laubbaumbestand auf 28.950 m<sup>2</sup> 121.590 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 6 ha WE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser)

Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4	H1
Flurstück Nr.	1487/16	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	November 1998
Aufwertung	Bestand: Acker 37,10	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 4 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m <sup>2</sup>	28950	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Artenreicher Laubbaumbestand hauptsächlich aus Esche, Erle, Hainbuchen, Kirsche, Eiche – Stilllegungsfläche von 2 ehemaligen Bewirtschaftern	
Literatur / Planverzeichnisse		
Prüfer	A. Kühn	



**Maßnahme 4:** Ökokonto-Maßnahme J6: Grünlandeinsaat -> Laubbaumbestand auf 17.913 m<sup>2</sup>, 60.188 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca.3 ha WE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser)

Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4	H1
Flurstück Nr.	1487/1	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	Februar / März 1998
Aufwertung	Bestand: Grünlandeinsaat	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 6 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m <sup>2</sup>	17913	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Grünlandeinsaat auf ehemaliger Ackerfläche, Laubbaumbestand aus Linde, Erle, Feldahorn, Kirsche, Buche, Hainbuche, Eiche, Nuß, Esche, Wildobst – Nussbäume einer ehemaligen Allee stehen noch im Bestand	
Literatur / Planverzeichnisse	LP VWG Rastatt, FFH-Gebiet 7214-343	
Prüfer	A. Köhn	



**Maßnahme 5:** Rückbau / Entsiegelung Waldweg (ohne Flurstücksangabe)

Entsiegelung der Fahrstraße, Reduzierung der Asphaltdecke von im Mittel 6,25 m auf 3,5 m auf ca. 1.700m<sup>2</sup>. Schotterausbau auf 20 cm Tiefe, Auffüllen mit Oberboden, Anlage nitrophitischer und mesophiler Säume sowie Dominanzbestände. Ausgleichswert ca. 27.200 Punkte für Boden, ca. 20.400 Punkte für Biotoptypen.

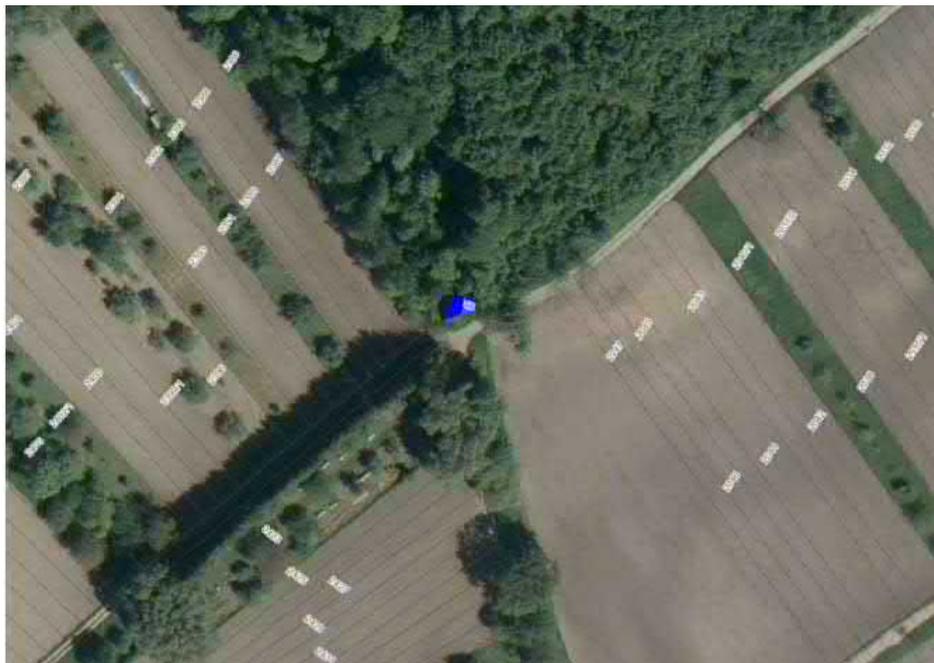


**Maßnahme 6: Anlage eines Amphibiengewässers Allmendteilerschlut (Flst. 2481, 2482)**

Anlage einer Teich-Vertiefung der vorhandenen Schlut, seitlicher Materialeinbau. Ausgleichswert: Nach Herstellungskostenansatz (ca. 2.500€) geschätzt ca. 10.000 Punkte.

**Maßnahme 7: Anlage eines Amphibiengewässers im Goldgrubenwäldchen (Flst. 7191)**

Anlage einer Teich-Vertiefung der vorhandenen Schlut, ausbaggern vorhandener Sedimente, seitlicher Materialeinbau. Ausgleichswert: Nach Herstellungskostenansatz (ca. 2.500€) geschätzt ca. 10.000 Punkte.



**Maßnahme 8: Anlage einer Streuobstwiese (Flst. 7200/4, 409)**

Pflanzung von 30 Obstbäumen (Wildobst) auf Wiesen / Ruderalflur / Dominanzbestand auf ehemaliger Eisenbahntrasse. Flächengröße ca. 3.500 m<sup>2</sup> (nördlicher Teil muss ausgespart bleiben, da er schon für andere Baumaßnahmen reserviert ist (5 Obstbäume). Ausgleichswert: ca. 14.000 Punkte.

**7.7.2 Externe CEF-Maßnahme**

Für die Feldlerche sind Ackerflächen in weiträumig offenen Feldfluren im Bereich der vorhandenen Vorkommen auf der Gemarkung Iffezheim im Naturraum Hardtebenen durch die Anlage von sechs Feldlerchenfenstern gem. Vorgaben des Artenschutzgutachtens unter Anhang 3 zum Umweltbericht (Wald+Corbe, Hügelsheim, 2016) zu optimieren (Richtwert: 20 m<sup>2</sup> pro Fenster). Mit den Landwirten, die die dafür vorgesehenen Flächen (Flst.-Nrn. 6799 – 6885, 6893 – 6904, 6909 – 6927, 6930/2 – 6944, 6947 – 6967, 6969 – 6991, 6993 – 7016, 7018 – 7057 und 7113 – 7155 sowie Flst.-Nrn. 7069-7078 und 6257-6291.) auf der Gemarkung Iffezheim bewirtschaften, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Vor Satzungsbeschluss ist die Maßnahme zwischen der Gemeinde Iffezheim und dem Landratsamt Rastatt durch einen städtebaulichen Vertrag über die Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu sichern.



Flst.-Nrn. 6799 – 6885, 6893 – 6904, 6909 – 6927, 6930/2 – 6944, 6947 – 6967, 6969 – 6991, 6993 – 7016, 7018 – 7057 und 7113 – 7155



Flst.-Nrn. 7069-7078 und 6257-6291.

## Teil C - Örtliche Bauvorschriften

### Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358)

#### In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

##### 1 Gestaltung unbebauter Flächen

Für die Befestigung von Stellplätzen und Zugängen sind nur wasserdurchlässige Materialien zulässig, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es betrieblich, technisch /oder rechtlich nicht anders geboten ist. Nicht überbaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

##### 2 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2.50 m über Oberkante des bestehenden Geländes entlang der Grundstücksgrenzen nicht überschreiten. Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen und/oder Drahtgeflecht zulässig.

##### 3 Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen

Im Gewerbegebiet sind keine Werbeanlagen zulässig, welche die zulässigen Gebäudehöhe (GH) überschreiten (Ausnahme: Fahnenstangen). Anlagen mit grellen Farben, wechselndem oder bewegtem Licht, sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig. Nur indirekt beleuchtete Werbeanlagen in Form von Firmenlogos ohne zusätzliche Bild- oder Textinhalte dürfen bis an den gesetzlichen Mindestabstand von 20 m an die L75 (bisher B36) anbauen. Werbeanlagen mit Bild- und Textinhalten oder eigener Leuchtwirkung müssen einen Mindestabstand von 40 m zur L75 (bisher B36) einhalten.

## Teil D - Hinweise

### 1 **Belange des Denkmalschutzes**

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).

### 2 **Belange des Klimaschutzes**

Sowohl die verbleibenden Freiflächen der überbaubaren Grundstücksflächen, solange sie noch nicht als Bau- oder Lagerflächen gebraucht werden, als auch die weitläufig vorhandenen und neue entstehenden Dachflächen eignen sich zur Installation von Photovoltaikanlagen. Aufgrund der privilegierten Regelung der Einspeisevergütung für Konversionsflächen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 EEG empfiehlt sich vorliegend in besonderem Maß, die Möglichkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit schon bei der Konzeption von Neu- und Umbauten mitzubedenken. Damit wir zugleich den Belangen des Klimaschutzes im Sinne des § 1 Abs. 5 S. 2 Rechnung getragen.

### 3 **Wasserschutzgebiet**

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Rastatt-Ottersdorf, Zone III B. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 14.06.1988 sind zu beachten.

### 4 **Geotechnik**

Im Planbereich bilden junge Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Diese Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein. Das Grundwasser ist möglicherweise bauwerksrelevant. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 5 **Wald**

Der im Geltungsbereich liegende Wald ist als bewirtschafteter Wald gem. § 2 LWaldG zu erhalten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern den nachhaltigen Fortbestand des Waldes. Sollte im Zuge einer eventuellen Bebauungsplanänderung in die Waldflächen eingegriffen werden, so ist hierfür eine Waldumwandlungsgenehmigung bei der Forstdirektion beim RP Freiburg erforderlich und ggf. entfallender Wald auszugleichen. Das LWaldG BW, insbesondere § 9 ist zu beachten.

## Teil E - Begründung

### 1 Planerfordernis

#### 1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Iffezheim hat nachweisbaren Bedarf an weiteren Gewerbebauflächen und beabsichtigt deshalb eine nördliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- / Industriegebiets. Das Plangebiet umfasst ca. 10 ha inklusive eines bestehenden Regenrückhaltebeckens mit einer Fläche von ca. 0.6 ha. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist in der vorgesehenen Größenordnung zur Sicherung und Stärkung der örtlichen Gewerbestrukturen und des damit verbundenen Arbeitsplatzangebots geboten.

#### 1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften ist zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2009 gefasst. Während es sich bei dem südlich des Plangebiets bestehenden Areal sowohl um Gewerbe- als auch um Industrieflächen handelt, werden im Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ lediglich Gewerbeflächen festgesetzt.

#### 1.3 Weitere Baugebietsplanungen der Gemeinde Iffezheim in der Nähe des Plangebiets

Westlich der B 36 hat die Gemeinde Iffezheim das Wohnbaugebiet „Nördlich der Hauptstraße“ erschlossen.

Nördlich des Plangebiets ist am 22.07.2013 der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Forlenhof“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst worden, der im Bereich des Forlenhofs eine Erweiterung der bestehenden Bioabfall-Kompostierungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Trockenfermentierungsanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) und die Errichtung einer Allzweck- / Trocknungshalle ermöglichen sollte.

### 2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Erweiterungsfläche für Gewerbe dargestellt.

### 3 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Darstellung im zeichnerischen Teil.

### 4 Umweltbericht / Grünordnungsplan / Artenschutz

Zur Klärung der naturschutzrechtlichen Belange wurde ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Grünordnungsplan erstellt (Wald + Corbe, Hügelsheim, 2017). Der Umweltbericht ist dieser Begründung als separater Bestandteil beigelegt. Auf den Umweltbericht wird verwiesen. Im Umweltbericht werden der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt und geeignete Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

*Der Bestandszustand setzt sich aus einem ca. 1,8 ha großen mit einer Ruderalvegetation bewachsenen Regenwasserrückhaltebecken und ackerbaulich genutzten Flächen zusammen. An den Rändern sind kleiner Gehölzflächen sowie ein Teil der L75 (bisher B36) ebenfalls Bestandteil des Planungsgebietes.*

*Eine artenschutzrechtliche Prüfung im Jahr 2012 hat ergeben, dass die besonders geschützte Arten Zauneidechse, Dorngrasmücke und Feldlerche vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch die Planung von planinternen und plantexternen CEF-Maßnahmen, die vor dem Beginn*

*mit dem Vorhaben umzusetzen sind, kann jedoch die Auslösung von Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.*

*Durch die Versiegelung großer Flächen sind nachteilige Auswirkungen bei allen Schutzgütern der Natur und Landschaft zu erwarten.*

*Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Versiegelung können durch Gehölzpflanzungen auf Freiflächen und Baumpflanzgebote planintern ausgeglichen werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die gewerbliche Nutzung können durch eine Eingrünung des Gebiets in Form von Randpflanzungen sowie durch eine Durchgrünung des Gebiets in Form von Baum- und Strauchpflanzungen verringert werden. Nachteilige Auswirkungen beim Schutzgut Klima/Luft können durch Strauch- und Baumpflanzgebote verringert werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch eine teilweise Versickerung von Niederschlagwasser verringert werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch die Retention von Niederschlagswasser verringert werden.*

*Bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Klima/Luft, Wasser und insbesondere Boden verbleiben jedoch Defizite, die planextern zu kompensieren sind.*

*Aufgrund fehlender Maßnahmen zur Kompensation von Defiziten beim Schutzgut Boden wurden v.a. verfügbare und abgestimmte Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Iffezheim gewählt. Es handelt sich um Aufforstungsmaßnahmen in der Rheinniederung, die Defizite bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung sowie Klima schutzgutbezogen und Defizite bei den Schutzgütern Boden und Wasser schutzgutübergreifend kompensieren können. Sie werden ergänzt durch geplante noch nicht umgesetzte Maßnahmen. Es handelt sich dabei um eine Entsiegelungsmaßnahme, deren Bedeutung aufgrund Kompensationsdefizites beim Schutzgut Boden hervorzuheben ist, die Herstellung von 2 Amphibiengewässern sowie die Anlage eines Streuobstbestandes.*

*Abschließend ist davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang und unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.*

## **5 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet wird von Norden über die vorhandene Anbindung an die Bundesstraße L75 (bisher B36) erschlossen. Die L75 verfügt hier bereits über eine Linksabbiegespur. Auch der „Forlenhof“ wird mit seinen Betrieben und Anlagen über den erweiterten Anschluss an die Bundesstraße angebunden. Gebietsintern wird die Erschließungsstraße als Ring ausgebildet.

Die Flächen im Südosten des bestehenden Regenrückhaltebeckens müssen nicht an das neue Straßensystem angeschlossen werden, weil es sich um Erweiterungsflächen des ansässigen Betonstein-Werks handelt.

## **6 Ver- und Entsorgung**

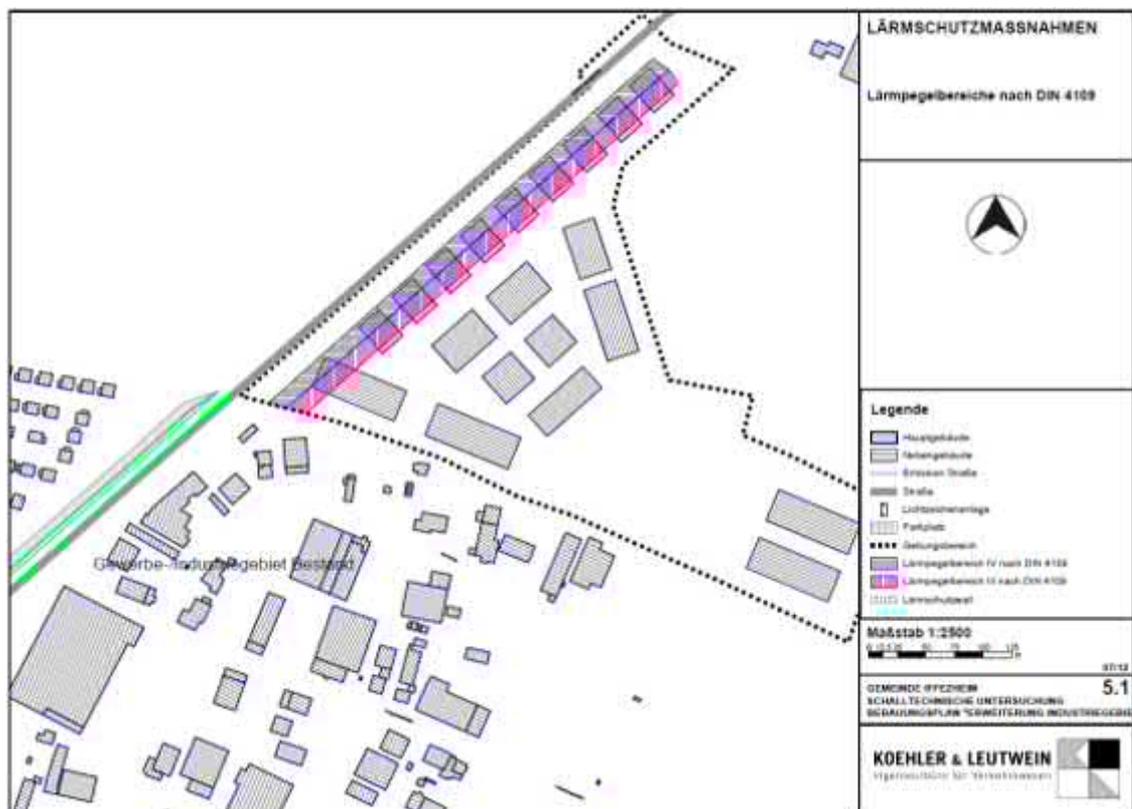
Die geplante Erweiterungsfläche soll als modifiziertes Mischsystem entwässert werden: Bis auf die Dachflächen, welche auf dem eigenem Grundstück versickert werden sollen, werden alle versiegelten Flächen an den in der Erweiterungsfläche geplanten MW-Kanal angeschlossen. Der geplante MW-Kanal selbst wird an den MW-Kanal des bestehenden Industriegebiets angeschlossen. Das bestehende in der Erweiterungsfläche liegende RRB soll weiterhin genutzt werden. Der derzeit vorhandene Entwässerungsstandard im Industriegebiet wird dadurch erhalten und es ist mit keiner hydraulischen Überlastung durch das Anhängen der geplanten Erweiterungsfläche im bestehenden Industriegebiet zu rechnen.

## 7 Immissionsschutz

### 7.1 Schall

Zur Klärung der schalltechnischen Belange wurde ein Gutachten (Ingenieurbüro Köhler, Leutwein und Partner GmbH & Co KG / Karlsruhe, Juli 2012) erstellt. Auf das schalltechnische Gutachten wird verwiesen. Darin wurden die zulässigen Emissionen (Emissionskontingente) ermittelt, sowie die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen (Straßenlärm). Die Emissionskontingente, die Lärmpegelbereiche der Immissionen und die im jeweiligen Lärmpegelbereich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und –nutzungen die nach Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 1989) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus den Lärmpegelbereichen nach Tabelle 9 und 10 der DIN 4109 und der VDI-Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgröße aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen.



Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten

Im Lärmpegelbereich IV liegen die Gebäudefronten, bis in eine Tiefe von 35m ab der westlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Im Lärmpegelbereich III liegen alle Gebäudefronten in einer Tiefe zwischen 35 und 50 m ab der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

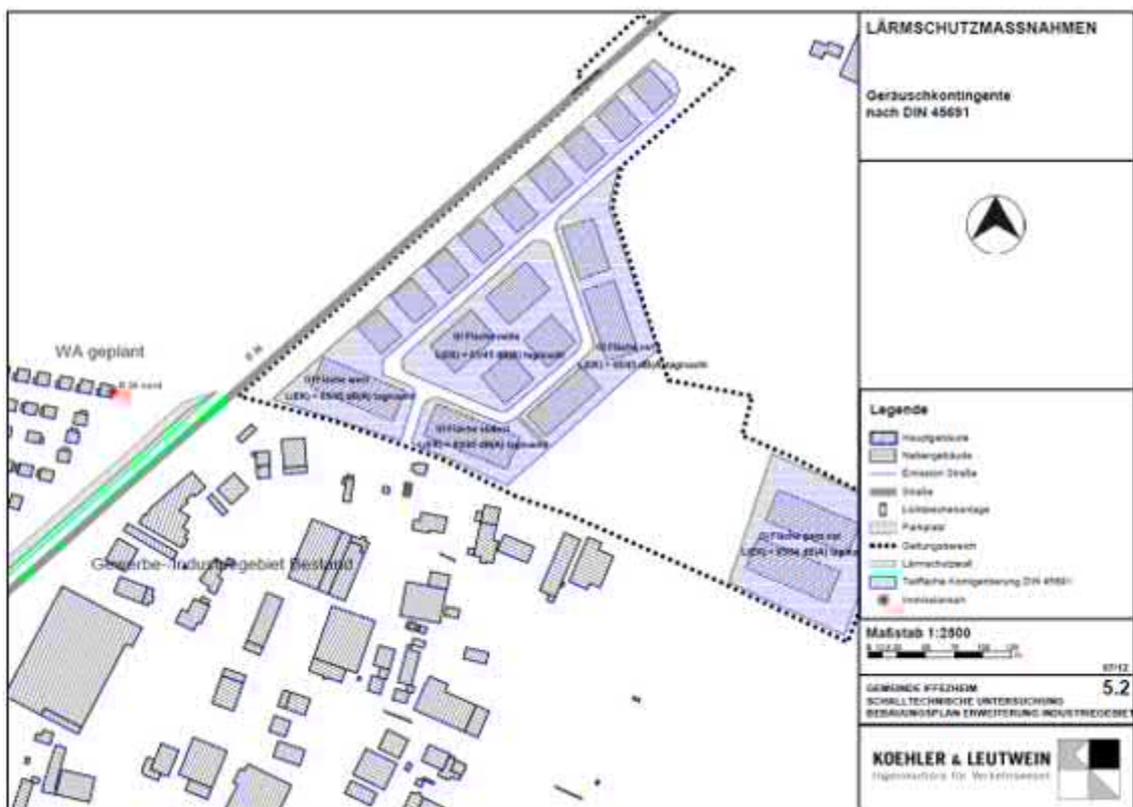
Alle übrigen Gebäudefronten liegen im Lärmpegelbereich II bzw. darunter und sind aus Gründen des Wärmeschutzes mit Fenstern der Klasse 2 auszustatten.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Größe[m <sup>2</sup> ]	L (EK), T	L (EK), N
GE Fläche ganz Ost	11.876,5	60	54
GE Fläche Mitte	13.292,9	60	45
GE Fläche Ost 1	12.395,2	60	50
GE Fläche West + Süd	29.374,2	60	45

Vorhaben sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel  $L_R$  der Betriebsgeräusche der Vorhaben das oder die dem Betriebsgrundstücken zugeordnete Immissionskontingent  $L_{IK}$  entsprechend Anlage 4.2.1 / 4.2.2 an den jeweiligen Immissionsorten nach Gleichung 6 und 7 der DIN 45691 nicht überschreitet. Der Beurteilungspegel  $L_R$  am Immissionsort aufgrund der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes gilt entsprechend den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm, vom 26.08.1998, unter der Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung. Das zulässige

Emissionskontingent  $L_{EK}$  ergibt sich unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung im Vollraum für jede Teilfläche und die anschließende Summierung der einzelnen Immissionskontingente  $L_{IK}$  der einzelnen Teilflächen am Immissionsort.



Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten

Der maßgebliche Immissionsort für die Lärmemissionskontingente L EK für die einzelnen Teilflächen zur Einhaltung der Nutzungsausweisung entsprechenden Schutzziele weist folgende Koordinaten (DHDN, Zone 3, Z=EFH + 2,4 m) auf:

Immissionsort	X	Y	Z
L75 (ehem. B36) Nord	3438155,3 8	5409596,0 0	125,06

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge von Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006/12, Abschnitt 5.

## 7.2 Geruch

Um Konflikten zwischen diesem Bebauungsplan und dem nördlich gelegenen Bebauungsplan „Sondergebiet Forlenhof“ vorzubeugen, wurden die Auswirkungen beider Planungen in einem geruchstechnischen Gutachten analysiert. (Ingenieurbüro Lohmeyer / Karlsruhe, Mai 2012) Auf das geruchstechnische Gutachten wird verwiesen. Den ermittelten Belastungen entsprechende Festsetzungen, besonders zur Art der Nutzung in Teilbereich 2 (siehe auch die Begründung hierzu unter Ziffer 8.1.4), wurden in den Bebauungsplan übernommen, so dass ein Nutzungskonflikt nicht zu erwarten ist.

## 8 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 8.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

#### 8.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen im Teilbereich 1:

- Gewerbebetriebe aller Art sofern sie nicht gem. Ziffer 1.3 unzulässig sind
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen,

#### 8.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Teilbereich 1:

- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe bis 100 qm Verkaufsfläche (z.B. Kioske) sowie Einzelhandelsnutzungen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Betrieben stehen und nicht mehr als 200 qm Verkaufsfläche beanspruchen.

#### 8.1.3 Unzulässige Nutzungen im Teilbereich 1:

##### Einzelhandelsbetriebe

Sofern sie nicht gem. Ziffer 1.2. ausnahmsweise zulässig sind, werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, weil sich das Areal aufgrund seiner ortsfernen Lage für Einzelhandelsnutzungen nicht eignet und die Flächen schwerpunktmäßig dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben sollen.

##### Betriebsbezogene Wohnungen gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO

Mit dem Ausschluss betriebsbezogener Wohnnutzung beugt die Gemeinde einer möglichen „schleichenden“ Teilumwandlung des Gewerbegebiets zu einem „de facto - Mischgebiet“ vor. Solche Entwicklungen sind andernorts zu beobachten und sorgen dort z.T. für erhebliche Konflikte. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wohngebäude später verkauft werden und der neue Eigentümer Schutzansprüche gegenüber der gewerblichen Nutzung geltend macht. Außerdem sollen hinsichtlich der Vorbelastung des Gebiets zusätzliche immissionsschutzrechtliche Konflikte verhindert werden. Im vorliegenden Fall ist es erklärtes Ziel der Gemein-

de, die Wohnnutzung in der Ortslage zu stärken und die gewerbliche Nutzung möglichst konfliktarm zu sichern.

#### **Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke**

Da für kirchliche und kulturelle Nutzungen Standorte innerhalb der Ortslage zu bevorzugen sind, werden solche Nutzungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

#### **Anlagen für sportliche Zwecke**

Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen, weil die benötigten Gewerbeflächen dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein sollen.

#### **Vergnügungsstätten**

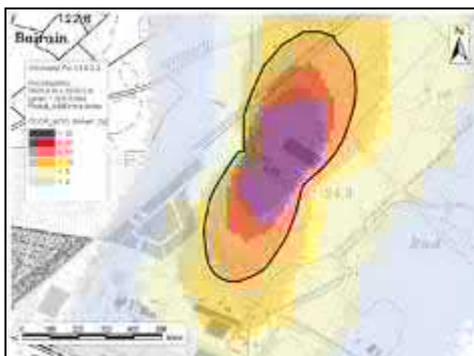
Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, um mögliche Konflikte mit bestehenden angrenzenden Wohnnutzung und der geplanten Wohnnutzung jenseits der L75 (bisher B36) zu vermeiden. Solche Belastungen sind erfahrungsgemäß im Zusammenhang mit Zu- und Abfahrten zur Nachtzeit zu erwarten.

#### **Betriebe des Sexgewerbes wie Sexshops, Sexkinos, Sexshows im Sinne von Lokalen bzw. Bars mit Animierbetrieb und Bordelle**

Betriebe des Sexgewerbes wie Sexshops, Sexkinos, Sexshows im Sinne von Lokalen bzw. Bars mit Animierbetrieb und Bordelle werden ausgeschlossen, um mögliche Konflikte mit der im angrenzenden Industriegebiet bestehenden Wohnnutzung und der Wohnnutzung in der jenseits der L75 (bisher B36) bestehenden und erweiterten Ortslage zu vermeiden (neues Wohngebiet Nördlich der Hauptstraße). Solche Konflikte sind erfahrungsgemäß insbesondere im Zusammenhang mit Zu- und Abfahrten zur Nachtzeit zu erwarten, die auch über die Hauptstraße und die Ortslage Iffezheims erfolgen könnten. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Ansiedlung von Sexgewerbe auch einen Verlust an Gebietsattraktivität mit sich bringen kann (sog. „Trading-Down-Effect“). Die Gemeinde hat deshalb entschieden, zugunsten eines positiv vermarktbareren Images des geplanten Gewerbegebiets von einer Zulässigkeit von Betrieben des Sexgewerbes Abstand zu nehmen.

#### **8.1.4 Allgemein zulässige Nutzungen im Teilbereich 2:**

Außer Lagerhäusern ohne Aufenthaltsräumen und Lagerplätze sind alle anderen gem. § 8 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. In diesem Teilbereich wird eine Geruchsbelastung durch den nördlich gelegenen, landwirtschaftlichen Betrieb „Forlenhof“ von über 15 % der Jahresstunden prognostiziert (Ingenieurbüro Lohmeyer / Karlsruhe), was den dauerhaften Aufenthalt von Personen unmöglich macht. Durch die ausschließliche Lagernutzung ohne Aufenthaltsräume wird sichergestellt, dass sich keine in Gewerbegebieten üblichen Nutzungen mit dauerhaftem Aufenthalt von Mitarbeitern (z.B. Büros, etc.) ansiedeln können.



Auszug aus dem geruchstechnischen Gutachten

## **8.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die maximal zulässige Gebäudehöhe GH, die Baumassenzahl BMZ sowie die Grundflächenzahlen GRZ gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil. Die festgesetzte GRZ von 0.8 entspricht dem in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete vorgesehenen Maximalwert (bei einer GRZ von 0.8 sind 80% der Grundstücksflächen überbaubar). Die GRZ ist ein Höchstwert, dessen Ausnutzung durch überbaubare Flächen begrenzt werden kann.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen und die maximal zulässige Baumasse sichern eine in Bezug auf die Umgebung angemessene Höhen-/Baumassenentwicklung und lassen genug Spielraum bei der Gestaltung der Betriebsgebäude. Die Gebäudehöhe darf mit untergeordneten Bauteilen (z.B. Aufzugtürme, Silos, Kamine, Abluftanlagen) ausnahmsweise um bis zu 3.00 m überschritten werden sofern die Grundflächen solcher Bauteile insgesamt nicht mehr als 10% der zugehörigen Gebäudefläche einnehmen. Auch durch Aufbauten für regenerative Energienutzung darf die Gebäudehöhe überschritten, wobei für solche Anlagen eine Höhe von max. 1.50 m als ausreichend erachtet wird.

## **8.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Zur Sicherung der betrieblichen Belange und Gewährleistung einer größtmöglichen baulichen Flexibilität wird im Plangebiet die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

## **8.4 Carports, Garagen und Nebenanlagen**

Im Hinblick auf die großzügigen Baufenster wird es für angemessen und vertretbar erachtet, dass Carports, Garagen und Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind

## **8.5 Anschluss der Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen**

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Straßenbeleuchtung sind auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Privatgrundstücken der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sowie die Straßenbeleuchtung (Masten einschließlich Betonfundament) zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Gebietserschließungsstraße in die L75 (bisher B36) Grundstückszufahrten gemäß den Festsetzungen im zeichnerischen Teil ausgeschlossen.

## **8.6 Immissionsschutz**

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz (Schall / Geruch) sichern die in den jeweiligen Gutachten begründeten Schutzkonzeptionen.

## **8.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die Festsetzungen zur Grünordnung, zum Artenschutz und zur ökologischen Kompensation sichern die in Umweltbericht und Grünordnungsplan begründeten Konzepte zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Wegen der Ausbildung eines Waldsaums und des als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Waldumbaus zu einem Eichenwald wird der bestehende Wald auf Flst. 7388 und 7389 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen und nachhaltig als Wirtschaftswald gesichert. Die Waldfläche dient auch dem Schutz des östlich angrenzenden FFH-Gebiets „Rheinniederung und Hardtebene

zwischen Lichtenau und Iffezheim“ vor der heranrückenden Bebauung. Der im zeichnerischen Teil mit einer Pflanzbindung festgesetzte Einzelbaum mit den Gauß-Krüger-Koordinaten 3438791 / 5409416 ist als Habitatbaum für den Hirschkäfer zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

## **9 Örtliche Bauvorschriften**

### **9.1 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen**

Zur Grundwasserschonung sind für die Befestigung von Stellplätzen und Zugängen nur wasserundurchlässige Materialien zulässig, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es betrieblich, technisch oder rechtlich nicht anders geboten ist.

### **9.2 Einfriedungen**

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit ist eine Einzäunung der Betriebsgrundstücke bis zu einer Höhe von 2.50 m über Oberkante des bestehenden Geländes entlang der Grundstücksgrenzen zulässig. Im Hinblick auf den angrenzenden Natur- und Landschaftsraum dürfen als Einfriedungen allerdings nur Heckenpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen und / oder Drahtgeflecht Verwendung finden.

### **9.3 Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen**

Werbeanlagen können die Außenwirkung des Gebietes prägen und negativen Einfluss auf den umgebenden Landschaftsraum ausüben (sog. „Lichtverschmutzung“) und sind insofern sowohl aus städtebaulich-gestalterischen Gründen als auch zur Schonung des umgebenden Landschaftsraums regelungsbedürftig. Vor diesem Hintergrund sind im Geltungsbereich des Plangebiets - mit Ausnahme von Fahnenstangen - keine Werbeanlagen zulässig, welche die zulässige Gebäudehöhe (GH) überschreiten. Anlagen mit grellen Farben, wechselndem oder bewegtem Licht, sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig. Nur indirekt beleuchtete Werbeanlagen in Form von Firmenlogos ohne zusätzliche Bild- oder Textinhalte dürfen bis an den gesetzlichen Mindestabstand von 20 m an die L75 (bisher B36) anbauen. Werbeanlagen mit Bild- und Textinhalten oder eigener Leuchtwirkung müssen einen Mindestabstand von 40 m zur L75 (bisher B36) einhalten, um den Straßenverkehr nicht durch ihre ablenkende Wirkung zu gefährden.

## Teil F - Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### 1 Planerfordernis

Ergänzung nach Satzungsbeschluss

### 2 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Ergänzung nach Satzungsbeschluss

### 3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Die Ergebnisse der Bürger/innen- und Behördenbeteiligung sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt im Bebauungsplan berücksichtigt worden:

...

#### 3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Ergänzung nach Satzungsbeschluss

#### 3.2 Behördenbeteiligung

Ergänzung nach Satzungsbeschluss

### 4 Begründung der Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Ergänzung nach Satzungsbeschluss